

Schützengesellschaft „Seerose Weßling“ e.V.
Satzung

Teil A - Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 1

Der Verein „Schützengesellschaft Seerose Weßling e.V.“ mit Sitz in Weßling verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinschaftliche Schießübungen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Teil B - Vereinsrechtliche Satzungen

§ 1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufnahme von Mitgliedern:

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann nur werden, wer das Mindestalter gemäß Festlegung des Bayer. Sportschützenbundes vollendet hat. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt. Die Mitgliedschaft tritt mit Aushändigung der Satzung, und der Entrichtung des Jahresbeitrags in Kraft.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Jahresende möglich, die Kündigung muss schriftlich **bis spätestens zum 31.10. des Jahres** dem Schützenmeisteramt zugehen. Geschieht der Austritt nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied den Beitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss. Er kann jederzeit erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 5 Beiträge der Mitglieder:

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag in Höhe des dreifachen Satzes des an den Gau Starnberg abzuführenden Jahresbeitrags.

§ 6 Organe des Vereins, der Vereinsleitung:

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Zu Punkt 1: Schützenmeisteramt:

Das Schützenmeisteramt besteht aus einem

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
Schriftführer
Schatzmeister
Schießleiter
Jugendleiter

Die beiden **Schützenmeister** sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Das **Schützenmeisteramt** entscheidet in wirtschaftlichen Belangen bis 1.000 Euro im Einzelfall selbständig, darüber hinaus ist es an die Mitwirkung des Vereinsausschusses gebunden.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Aufgabenbereich des Schießleiters:

Der **Schießleiter** übernimmt eigenverantwortlich den gesamten Aufgabenbereich der Schießleitung, z. B. Abwicklung der Schießabende, Wettkämpfe und sonstige Veranstaltungen mit Schießbetrieb, Ausbildung und Betreuung von Neumitgliedern. Der **Schießleitung** werden zwei weitere Mitglieder – nachfolgend als **Sportwarte** bezeichnet – hinzugewählt. Die Sportwarte übernehmen in Absprache mit dem Schieß- und Jugendleiter Aufgaben der Schießleitung. Sie üben im Schützenmeisteramt weder Sitz noch Stimme aus.

Aufgabenbereich des Jugendleiters:

Der Jugendleiter übernimmt eigenverantwortlich die Ausbildung und Betreuung von Jungmitgliedern. Er benennt einen Jugendsprecher. Er ist Stellvertreter des Schießleiters. Im Falle der Vertretung sind seine Entscheidungen die des Schießleiters.

Zu Punkt 2: Vereinsausschuss:

Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Schützenmeisteramts und mindestens gleichviel **Beisitzern**. Die Beisitzer werden zusammen mit dem Schützenmeisteramt auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den vorgesehenen Fällen, z. B. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und in allen wirtschaftlichen Belangen ab einer Höhe von Euro 1.000 je Einzelfall gebunden. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Beisitzer einen Vorsitzenden – den **Schützenkommissar**.

Aufgaben des Schützenkommissars:

Leitung der Mitgliederversammlung, Ansprechpartner zwischen Schützenmeisteramt und Vereinsmitgliedern.

Der Schützenkommissar hat Sitz und Stimme an allen Sitzungen des Schützenmeisteramts; eine Vertretung durch einen Beisitzer ist möglich.

Der Vereinsausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Zu Punkt 3: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die Tagespresse, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Versammlungsleiter ist der Schützenkommissar.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) des Kassiers über die Jahresabrechnung;
 - c) der Rechnungsprüfer;
 - d) des Schießleiters;
 - e) des Jugendleiters.
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Satzungsänderungen
5. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschlussbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als **Rechnungsprüfer** wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 7 Auflösung des Vereins:

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne dieser Satzung, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 17.09.1982 einstimmig beschlossen.

1. Änderung gemäß Beschluss auf der Jahreshauptversammlung 10.10.1986
2. Änderung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung 13.01.1995
3. Änderung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung 8.01.2010
4. Änderung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung 7.01.2015

DSGVO:

Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein ein Informationsschreiben, wie und wofür die Personenbezogenen Daten verwendet werden und wie und von wem diese gespeichert sind.